

Persönliche Voraussetzungen der Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste (§ 2 Abs 2 Z 1 SDG) – Stellungnahme der Kommission, mündliche Prüfung und Mitwirkungspflicht des Bewerbers (§§ 4 und § 4a SDG) – Eintragung für mehrere Fachgebiete (§ 2 Abs 2 SDG)

1. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs 2 Z 1 lit a und b sowie Z 1a SDG ist vom Entscheidungsorgan, und zwar verpflichtend, eine begründete Stellungnahme der Kommission nach § 4a SDG einzuholen. Dieser Stellungnahme hat – ebenfalls zwingend – eine mündliche Prüfung vorzuzugehen. Der Bewerber ist „auch“ schriftlich zu prüfen, wenn dies zweckmäßig ist. Eine schriftliche Prüfung hat also gegebenenfalls zur mündlichen hinzutreten, kann diese aber nicht ersetzen.
2. Der vom Bewerber zu erbringende Nachweis, über die erforderliche Sachkunde auf dem Fachgebiet zu verfügen, für das er eingetragen werden soll, kann auch dadurch erbracht werden, dass er für das betreffende Fachgebiet entweder über eine Lehrbefugnis oder über eine Berufsausübungsbeugnis, wie jeweils in § 4a Abs 2 letzter Satz SDG umschrieben, verfügt; diesfalls ist die „Sachkunde“ nicht zu prüfen. Von dieser Befreiung sind aber die weiteren in § 2 Abs 2 Z 1 lit a SDG genannten, als Voraussetzung für die Eintragung normierten Erfordernisse, also die „Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts, über das Sachverständigenwesen, über die Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens“, nicht umfasst. Insoweit bleibt es also dabei, dass das Bestehen dieser Voraussetzungen durch die von der Kommission zu erstattende begründete Stellungnahme, der eine mündliche Prüfung vorzuzugehen hat, nachzuweisen ist.
3. Durch eine Weigerung, sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wird die Mitwirkungspflicht verletzt. Die Voraussetzungen nach § 2 Abs 2 Z 1 lit a SDG können dann regelmäßig nicht beurteilt werden, sodass es nicht rechtswidrig ist, wenn die

Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste abgelehnt wird.

- 4. In die Gerichtssachverständigenliste ist der Betreffende „für ein bestimmtes Fachgebiet“ einzutragen. Es ist das Vorhandensein der für die Eintragung normierten Voraussetzungen bezogen auf das konkrete Fachgebiet zu prüfen. Jeder Antrag auf Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste für ein bestimmtes Fachgebiet löst das in §§ 4 und 4a SDG vorgesehene Eintragungsverfahren aus, und zwar unabhängig davon, ob dem Bewerber zu diesem Zeitpunkt bereits die Gerichtssachverständigeneigenschaft (für ein anderes Fachgebiet) zukommt. Das Entscheidungsorgan hat daher für jedes neu beantragte Fachgebiet eine begründete Stellungnahme der Kommission nach § 4a SDG über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs 2 Z 1 lit a und b sowie Z 1a SDG einzuholen. Eine „Anrechnung“ einer bereits für ein anderes Fachgebiet absolvierten kommissionellen Prüfung ist dem Eintragungsverfahren nach §§ 4 und 4a SDG fremd.**
- 5. Auf dem Gebiet der Befundaufnahme und Gutachtenserstattung wird gefordert, dass der Sachverständige in der Lage sein muss, „sein Gutachten nach erhaltenem Auftrag, erhobenem Befund und fachlichen Schlussfolgerungen zu gliedern und durch entsprechend eingehende Begründung für die Nachvollziehbarkeit des Gutachtens zu sorgen“. Daraus lässt sich aber nicht schließen, dass die auf diesem Gebiet nachzuweisenden Kenntnisse nur die entsprechenden Vorschriften in der ZPO und der StPO umfassen. Die Überprüfung der Kenntnisse der Befundaufnahme und Gutachtenserstattung kann sowohl allgemeine als auch fachgebietspezifische Aspekte umfassen und daher je nach beantragtem Fachgebiet unterschiedlich ausgestaltet sein.**

VwGH vom 20. November 2019, Ro 2019/03/0022

Mit Eingaben vom 27. 5. 2014 und 2. 9. 2014 beantragte der Revisionswerber die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen (Gerichtssachverständigenliste) für fünf näher genannte Fachgebiete der Fachgruppe „94 Immobilien“ mit der örtlichen Beschränkung „Handelsgericht Wien“.

Mit Teilbescheid vom 30. 4. 2015 wies die belangte Behörde diesen Antrag hinsichtlich der Fachgebiete „94.10 Gewerblich oder industriell genutzte Liegenschaften (Baugründe)“, „94.15 Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Liegenschaften (Baugründe, Wohnungseigentumsobjekte)“, „94.17 Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser (Baugründe)“ und „94.65 Baugründe“ ab. Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, der Revisionswerber verfüge laut dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der Begutachtungskommission, vor der der Revisionswerber am 10. 10. 2014 eine mündliche Prüfung abgelegt hatte, in diesen Fachgebieten über keine ausrei-

chenden Kenntnisse, weswegen die Voraussetzungen für die Eintragung gemäß § 2 Abs 2 Z 1 lit a SDG nicht gegeben seien.

Für das Fachgebiet „94.70 Nutzwertfeststellung, Parifizierung“ wurde der Revisionswerber hingegen auf Basis des genannten Gutachtens der Kommission mit Bescheid vom 28. 5. 2015 in die Gerichtssachverständigenliste eingetragen.

Gegen den abweisenden Teilbescheid erhob der Revisionswerber Beschwerde.

Des Weiteren stellte der Revisionswerber am 17. 3. 2016 einen „Erweiterungsantrag“ betreffend das Fachgebiet „72.01 Hochbau und Architektur“.

Mit Beschluss vom 27. 4. 2016 behob das BVwG den Teilbescheid vom 30. 4. 2015 gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurück.

...

Mit Bescheid vom 6. 4. 2017 wies daraufhin die belangte Behörde die Anträge auf Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste hinsichtlich der Fachgebiete 94.10, 94.15, 94.17 und 94.65 erneut, hinsichtlich des Fachgebiets 72.01 erstmals, ab. Begründend hielt die belangte Behörde im Wesentlichen fest, nach Behebung des Teilbescheids habe der Revisionswerber – mit dem Hinweis, er sei als Ziviltechniker hinsichtlich des Fachgebiets 72.01 von der Sachkundeprüfung befreit, die weiteren Prüfungsgebiete seien bereits bei der am 10. 10. 2014 durchgeführten Prüfung geprüft worden – die Ablegung einer weiteren Prüfung verweigert und die unmittelbare Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste beantragt. Die Kommissionvorsitzende habe daraufhin mitgeteilt, die Kommission könne aufgrund der Mitteilung des Revisionswerbers, er werde der Ladung zur Prüfung nicht Folge leisten, keine begründete Stellungnahme abgeben. Die Abgabe einer Stellungnahme und damit die Ablegung einer mündlichen Prüfung vor der Kommission sei aber Eintragungsvoraussetzung: Ungeachtet der Befreiung von der Sachkundeprüfung seien nämlich die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs 2 Z 1 lit a und b SDG zu prüfen und zu begutachten. Selbst wenn man davon ausgehen wolle, dass dem Revisionswerber, der eine positive Prüfung zum Fachgebiet 94.70 abgelegt habe, das positive Prüfungsergebnis zum Verfahrensrecht und Sachverständigenwesen allenfalls „angerechnet“ werden könnte, treffe dies hinsichtlich der „Kenntnisse von Befundaufnahme sowie Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens“ (Gutachtenstechnik) nicht zu, weil sich die Befundaufnahme und der Aufbau eines Gutachtens für unterschiedliche Fachgruppen bzw auch innerhalb einer Fachgruppe wesentlich unterscheiden könnten. Die Beurteilung der Gutachtenstechnik sei Aufgabe der Kommission, die eine begründete Stellungnahme zu erstatten habe. Weil sie dies wegen fehlender Mitwirkung des Revisionswerbers nicht konnte, seien die Anträge des Revisionswerbers abzuweisen gewesen.

Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis wies das BVwG – nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung – die gegen den behördlichen Bescheid erhobene Beschwerde ab. Die Revision an den VwGH erklärte es für zulässig.

... In rechtlicher Hinsicht führte das BVwG zusammengefasst aus, die Annahme des Revisionswerbers, die Befreiung von der Sachkundeprüfung umfasse auch etwaige fachliche Aspekte der anderen Prüfungsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 2 SDG, stehe im Widerspruch zu den einschlägigen Gesetzesmaterialien (Verweis auf ErlRV 1384 BlgNR 20. GP, 12). Der Befundaufnahme, also der Feststellung beweisrelevanter Tatsachen, sei eine fachliche Komponente inhärent und es bliebe von diesem Prüfungsgebiet kein nennenswerter Rest übrig, würde sich die Befreiung in Sachkunde auch auf die fachliche Komponente der Befundaufnahme erstrecken. Zudem solle der Zertifizierungsprozess eine ausgezeichnete Qualität der Sachverständigen sicherstellen, weshalb Bestimmungen, die den Zertifizierungsprozess für Bewerber erleichtern, im Zweifel einschränkend zu interpretieren seien. Es sei daher zulässig und geboten, etwaige fachliche Anforderungen auf dem Gebiet der Befundaufnahme auch bei Eintragungswerbern zu prüfen, die von der Sachkundeprüfung befreit seien. Der Revisionswerber könne sich auch nicht darauf berufen, dass er die Prüfung für ein Fachgebiet aus derselben Fachgruppe (94.70) bereits bestanden habe, weil zwischen diesem und den anderen Fachgebieten dieser Fachgruppe (zumindest) hinsichtlich der Befundaufnahme – näher dargelegte – fachgebietsspezifische Unterschiede bestünden. Die belangte Behörde sei daher berechtigt gewesen, die Kommission, die den Revisionswerber in der Folge zu prüfen gehabt habe, um eine begründete Stellungnahme über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs 2 Z 1 lit a SDG zu ersuchen. Da dieser erklärt habe, sich keiner weiteren Prüfung zu unterziehen, habe er gegen seine Mitwirkungspflicht verstoßen, weshalb die Eintragungsanträge zu Recht abgewiesen worden seien.

...

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die zusammen mit den Verfahrensakten vorgelegte ordentliche Revision (Revisionsbeantwortungen wurden nicht erstattet), über die der VwGH erwogen hat:

Die Revision ist im Sinne der Zulässigkeitsbegründung des BVwG zulässig; sie ist aber nicht begründet. ...

Die Stammfassung des SDG (BGBl 1975/137) nannte in § 2 Abs 2 Z 1 lit a als Eintragungsvoraussetzung nur „Sachkunde“. Mit der Novelle BGBl I 1998/168 erhielt § 2 Abs 2 Z 1 lit a SDG die nunmehr geltende, also um die Wendung „und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts, über das Sachverständigenwesen, über die Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens“ erweiterte Fassung.

Gleichzeitig wurden mit dieser Novelle § 4 SDG neu gefasst und § 4a SDG angefügt ...

Durch die Novelle BGBl I 2007/111 erhielt § 4a Abs 2 letzter Satz SDG die nunmehr geltende ... Fassung.

Mit der Novelle BGBl I 2017/10 schließlich wurde das SDG dahin geändert, dass die Kommission nach § 4a SDG nicht ein „Gutachten“, sondern eine „begründete Stellungnahme“ zu erstatten habe. Die Neuformulierung solle, so die Materialien (ErlRV 1346 BlgNR 25. GP), – als Reaktion auf den im gegenständlichen Revisionsverfahren ergangenen Beschluss des BVwG – verdeutlichen, dass die Kommission eine „fachkundige kommissionelle Einschätzung im Sinne eines Werturteils über das Vorliegen von Kenntnissen und Fähigkeiten“ abzugeben habe, nicht aber ein „Gutachten im Sinne des in den Verfahrensgesetzen geregelten Beweismittels des (Sachverständigen)-Beweises“.

...

Die Revision macht (zusammengefasst) Folgendes geltend: Der Revisionswerber – als Architekt, der die Ziviltechnikerprüfung abgelegt habe – sei gemäß § 4a Abs 2 letzter Satz SDG von der Prüfung der Sachkunde befreit. Entgegen der Auffassung des BVwG sei die Sachkunde eines Bewerbers auch nicht etwa über den „Umweg“ der erforderlichen Kenntnisse über die Befundaufnahme und den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens zu prüfen. Gegenstand dieses Prüfungsgebiets seien vielmehr die Kenntnisse der in der ZPO bzw StPO festgelegten Erfordernisse für eine Befundaufnahme und Gutachtenserstattung. Alle darüber hinausgehenden inhaltlichen Erfordernisse im jeweils fachspezifischen Bereich seien Gegenstand der Sachkunde, von deren Prüfung der Revisionswerber befreit sei. Andernfalls läge es im Belieben der Prüfungskommission, Themenbereiche der Sachkunde trotz der gesetzlichen Befreiung willkürlich in andere Prüfungsgebiete einzubeziehen. Die vom BVwG angesprochene erforderliche Qualität von Gerichtssachverständigen werde auch durch die Befristung der Eintragung (§ 6 SDG) und die Möglichkeit der Entziehung der Eigenschaft als Gerichtssachverständiger (§ 10 Abs 1 Z 1 SDG) sichergestellt.

Der Revisionswerber sei aufgrund der (am 10. 10. 2014) abgehaltenen kommissionellen Prüfung für den Fachbereich 94.70 als Gerichtssachverständiger eingetragen worden. Dies bedeute „im Umkehrschluss“, dass der Revisionswerber – abgesehen von der Sachkunde, die nicht zu prüfen gewesen sei – sämtliche sonstige Voraussetzungen für die Eintragung als Gerichtssachverständiger im Sinne des § 2 Abs 2 Z 1 lit a SDG erfüllt habe. Für eine weitere kommissionelle Prüfung sei deshalb kein Raum gewesen, weshalb er seine Mitwirkungspflicht nicht verletzt habe.

Mit diesem Vorbringen vermag der Revisionswerber keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses aufzuzeigen. Gemäß § 2 Abs 2 SDG müssen für die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste) „für ein bestimmtes Fachgebiet“ die in Z 1 bis 2 leg cit genannten Voraussetzungen gegeben sein. Dazu zählen – als in der

Person des Bewerbers gelegene Voraussetzung – (unter anderem) „Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts, über das Sachverständigenwesen, über die Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens“ (Z 1 lit a).

Gemäß § 4 Abs 2 SDG hat der Bewerber die Voraussetzungen nach § 2 Abs 2 Z 1 lit a, b, f, g und i sowie Z 1a SDG nachzuweisen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs 2 Z 1 lit a und b sowie Z 1a SDG ist vom Entscheidungsorgan, und zwar (seit der Novelle BGBl I 1998/168) verpflichtend (so ausdrücklich auch die Erläuterungen), eine begründete Stellungnahme der Kommission nach § 4a SDG einzuholen (§ 4 Abs 2 Satz 4 SDG). Dieser Stellungnahme hat – ebenfalls zwingend – eine mündliche Prüfung vorauszugehen (§ 4a Abs 2 Satz 2 SDG). Dies ergibt sich schon aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut des Gesetzes, wonach die Kommission „den Bewerber grundsätzlich mündlich zu prüfen“ hat, in Verbindung mit dem nächsten Satz, wonach der Bewerber „auch“ schriftlich zu prüfen ist, wenn dies zweckmäßig ist; eine schriftliche Prüfung hat also gegebenenfalls zur mündlichen hinzuzutreten, kann diese aber nicht ersetzen.

Der vom Bewerber zu erbringende Nachweis, über die erforderliche Sachkunde auf dem Fachgebiet zu verfügen, für das er eingetragen werden soll, kann auch dadurch erbracht werden, dass er für das betreffende Fachgebiet entweder über eine Lehrbefugnis oder über eine Berufsausübungsbefugnis, wie jeweils in § 4a Abs 2 letzter Satz SDG umschrieben, verfügt; diesfalls ist die „Sachkunde“ nach § 2 Abs 2 Z 1 lit. a SDG nicht zu prüfen. Von dieser Befreiung sind aber die weiteren in § 2 Abs 2 Z 1 lit a SDG genannten, als Voraussetzung für die Eintragung normierten Erfordernisse, also die „Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts, über das Sachverständigenwesen, über die Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens“, nicht umfasst. Insofern bleibt es also dabei, dass das Bestehen dieser Voraussetzungen durch die von der Kommission zu erstattende begründete Stellungnahme, der eine mündliche Prüfung vorauszugehen hat, nachzuweisen ist. In diesem Sinn halten die Erläuterungen ausdrücklich fest, dass die „sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Z 1 Buchstabe a (Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts, über das Sachverständigenwesen, über die Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens) sowie die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z 1 Buchstabe b ... aber auch hier zu prüfen bzw. zu begutachten (sind).“

Das SDG geht also davon aus, dass die Voraussetzungen nach § 2 Abs 1 Z 1 lit a SDG im Eintragungsverfahren grundsätzlich im Rahmen einer mündlichen Prüfung des Bewerbers zu prüfen sind, wovon das Bestehen einer in § 4a Abs 2 letzter Satz SDG umschriebenen Lehr- bzw Berufsausübungsbefugnis nur hinsichtlich der „Sachkunde“ dispensiert.

Auf den Revisionsfall bezogen bedeutet dies, dass der Revisionswerber, indem er sich geweigert hat, sich der (im zweiten Rechtsgang neuerlich anberaumten) mündlichen Prüfung zu unterziehen, seine Mitwirkungspflicht verletzt hat. Entgegen der Auffassung des Revisionswerbers waren für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 2 Abs 2 Z 1 lit a SDG – abgesehen von der schon nachgewiesenen „Sachkunde“ – seine Mitwirkung und damit seine Teilnahme an der anberaumten Prüfung erforderlich; durch seine Weigerung hat er also die ihm obliegende Mitwirkungspflicht verletzt (vgl zur erhöhten Mitwirkungspflicht bei der Prüfung nach § 4a Abs 2 SDG VwGH 23. 2. 2018, Ro 2017/03/0025; 19. 12. 2018, Ra 2018/03/0122):

Die Mitwirkungspflicht der Partei hat insbesondere dort Bedeutung, wo ein Sachverhalt nur im Zusammenwirken mit der Partei geklärt werden kann, etwa weil die Behörde außerstande ist, sich die Kenntnis von ausschließlich in der Sphäre der Partei liegenden Umständen von Amts wegen zu beschaffen. Die Verweigerung der Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes ist nur dann berechtigt, wenn hierfür ausreichende Gründe vorliegen oder der Partei der Nachweis gelingt, dass die Anordnung der Prüfung den Bestimmungen des § 39 Abs 2 AVG widerstreitet, also dass sie unbegründet angeordnet worden ist (vgl VwGH 23. 2. 2018, Ro 2017/03/0025, mwN).

...

Es ist nämlich auch das weitere Argument der Revision, der Revisionswerber habe bereits im Zuge der am 10. 10. 2014 vor der Kommission abgehaltenen Prüfung, aufgrund derer er für das Fachgebiet 94.70 eingetragen wurde, hinreichend dargetan, er erfülle auch für die übrigen beantragten Fachgebiete die von ihm nachzuweisenden Voraussetzungen des § 2 Abs 2 Z 1 lit a SDG, weshalb er sich keiner Prüfung mehr hätte unterziehen müssen, nicht zielführend:

In die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste ist der Betreffende „für ein bestimmtes Fachgebiet“ einzutragen; es ist das Vorhandensein der für die Eintragung normierten Voraussetzungen bezogen auf das konkrete Fachgebiet zu prüfen (§ 2 Abs 2 SDG). Jeder Antrag auf Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste für ein bestimmtes Fachgebiet löst das in §§ 4 und 4a SDG vorgesehene Eintragungsverfahren aus, und zwar unabhängig davon, ob dem Bewerber zu diesem Zeitpunkt bereits die Gerichtssachverständigeneigenschaft (für ein anderes Fachgebiet) zukommt. Das Entscheidungsorgan hat daher für jedes neu beantragte Fachgebiet eine begründete Stellungnahme der Kommission nach § 4a SDG über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs 2 Z 1 lit a und b sowie Z 1a SDG einzuholen. Eine – dem Revisionswerber offenbar vorschwebende – „Anrechnung“ einer bereits für ein anderes Fachgebiet absolvierten kommissionellen Prüfung ist dem Eintragungsverfahren nach §§ 4 und 4a SDG fremd (in diesem Sinn auch *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG⁴ [2018] § 3a SDG Anm 4).

Die in § 4a Abs 2 SDG normierte Befreiung von der Prüfung der Sachkunde gründet (ausgehend von den Gesetzesmaterialien) darauf, dass die davon betroffenen Personen die erforderliche Sachkunde im Sinne des § 2 Abs 2 Z 1 lit a SDG für das jeweils beantragte Fachgebiet ohnehin bereits aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation hinreichend nachgewiesen haben, sodass eine (umfassende) Fachkundeprüfung für entbehrlich erachtet werden kann (vgl ErlRV 1384 BlgNR 20. GP, 11 f; ErlRV 303 BlgNR 23. GP, 53). Gleichzeitig weisen die Gesetzesmaterialien jedoch ausdrücklich darauf hin, dass auch bei diesen Bewerbern die sonstigen in § 2 Abs 2 Z 1 lit a SDG genannten Voraussetzungen (Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts, des Sachverständigenwesens sowie über die Befundaufnahme und Gutachtenserstattung) zu prüfen sind (ErlRV 1384 BlgNR 20. GP, 11 f). Dies verdeutlicht, dass hinsichtlich der in diesen Bereichen nachzuweisenden Kenntnisse für alle Bewerber, das heißt unabhängig von einer allfälligen „Sachkundebefreiung“, dieselben Anforderungen gelten. Demnach wird auf dem Gebiet der Befundaufnahme und Gutachtenserstattung gefordert, dass der Sachverständige in der Lage sein muss, „sein Gutachten nach erhaltenem Auftrag, erhobenen Befund und fachlichen Schlussfolgerungen zu gliedern und durch entsprechend eingehende Begründung für die Nachvollziehbarkeit des Gutachtens zu sorgen“ (ErlRV 1384 BlgNR 20. GP, 10). Daraus lässt sich aber nicht schließen, dass die auf diesem Gebiet nachzuweisenden Kenntnisse nur die entsprechenden Vorschriften in der ZPO und der StPO umfassen. Die Erläuterungen betreffend die in § 4a Abs 1 SDG geregelte Zusammensetzung der Kommission (ErlRV 1384 BlgNR 20. GP, 11) stützen diese Auslegung. Danach werden die erforderlichen Kenntnisse des Verfahrens- und Sachverständigenrechts vom vorsitzenden Richter abgedeckt, während die Sach-

kunde und die Voraussetzungen nach § 2 Abs 2 Z 1 lit b und Z 1a SDG von den in die Kommission berufenen Fachleuten zu prüfen sind. Nicht erwähnt, und damit keinem der Kommissionsmitglieder eindeutig zugewiesen, wird darin die Überprüfung der Kenntnisse der Befundaufnahme und Gutachtenserstattung. Auch dies spricht dafür, dass die Prüfung in diesem Teilbereich sowohl allgemeine als auch fachgebietsspezifische Aspekte umfasst und daher je nach beantragtem Fachgebiet unterschiedlich ausgestaltet sein kann. Dass dem Revisionswerber mit der Eintragung für das Fachgebiet 94.70 der Nachweis gelungen ist, in diesem Fachgebiet über ausreichende Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts, über das Sachverständigenwesen, über die Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens zu verfügen, ändert nach dem Gesagten also nichts daran, dass er den Bestand der nach § 2 Abs 2 SDG erforderlichen Voraussetzungen (auch) für die weiteren Fachgebiete (der gleichen – 94.10, 94.15, 94.17 und 94.65 – sowie einer anderen – 72.01 – Fachgruppe) nachzuweisen hat, wofür die Absolvierung einer mündlichen Prüfung vor der Kommission erforderlich ist.

Im Ergebnis war daher die Weigerung, sich der (hier: im zweiten Rechtsgang) anberaumten Prüfung nach § 4a Abs 2 SDG zu unterziehen, unberechtigt.

Es ist somit nicht als rechtswidrig zu erkennen, wenn das BVwG im Hinblick auf die unterbliebene Mitwirkung des Revisionswerbers zum Ergebnis gelangte, dass der Revisionswerber die Voraussetzungen nach § 2 Abs 2 Z 1 lit a SDG für die Fachgebiete 94.10, 94.15, 94.17, 94.65 sowie 72.01 nicht nachgewiesen hat.

Die Revision war daher gemäß § 42 Abs 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.